

SATZUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
ORTSGRUPPE GEDERN e.V.

I. NAME/SITZ/ZWECK/GESCHÄFTSJAHR

§ 1
NAME/SITZ

- (1) Die Ortsgruppe Gedern e.V. der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft (nachfolgend DLRG-OG genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft, Bezirk Wetterau- Vogelsberg.

Sie führt den Namen:

„ Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft Ortsgruppe Gedern “

- (2) Die DLRG-OG- Gedern e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Büdingen eingetragen.
- (3) Sitz der DLRG-OG- Gedern e.V: ist 63688 Gedern.

§2
Zweck

- (1) Die DLRG-OG-Gedern ist eine selbständige Gliederung der DLRG -OG- Gedern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (2) **Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.**
- (3) **Zu den Aufgaben nach Ziffer (2) gehören insbesondere:**
- **Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser**
 - **Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser**
 - **Förderung des Anfängerschwimmens**
 - **Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise**
 - **Aus und Fortbildung für die Hilfsmaßnahme in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise**
 - **Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe**
 - **Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes**
 - **Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen**
 - **Mitwirkung in Rahmen der Rettungsdienstgesetze**
 - **Natur- und Umweltschutz am und im Wasser**
 - **Förderung jugendpflegerischer Arbeit**
 - **Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter**
 - **Förderung des kulturellen Lebens**
 - **Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.**
- (4) **Die DLRG-OG-Gedern arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Die Mittel dürfen nur satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-OG.

- (5) **Die DLRG - OG darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.**

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG - OG können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.**
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.**
- (3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der DLRG-OG aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.**
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.**
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG - Jugend regelt die Jugendordnung.**
- (6) a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluß eines Mitgliedes**
b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des gleichen Jahres bei der DLRG- OG schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

- (7) **Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder DLRG-schädigendem Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:**
- Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern
 - zeitliches oder andauerndes Aberkennen des passiven Wahlrechts
 - Aberkennen der ausgesprochenen Ehrungen
 - zeitliches oder andauerndes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandene Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

- (8) **Die Mitglieder haben den für die DLRG-OG festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.**
- (9) **Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.**
- (10) **Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG-OG abzugeben.**
- (11) **Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und die DLRG-OG nicht verpflichtet.**

§5

VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN

- (1) **Die Satzung der DLRG-OG soll mit der Satzung der DLRG in Einklang stehen. Die DLRG-OG ist verpflichtet, bei Änderungen der Satzung die übergeordnete, rechtlich selbständige Gliederung zu informieren. Sie ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.**

- (2) Der statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.**
- (3) Übergeordnete Gliederungen können auf Antrag die Arbeit der DLRG-OG überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht nehmen, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes in seiner Gesamtheit.**
- (4) Das Stimmrecht in den Gremien der übergeordneten Gliederung kann die DLRG-OG nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus Ziff. (2) termingerecht nachgekommen sind.**
- (5) Zu allen Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG-OG teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.**
- (6) Im DLRG- internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.**

§6 DLRG - JUGEND

- (1) Die DLRG- Jugend in der DLRG-OG ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG; die Mitgliedschaft zur DLRG-OG wird dadurch nicht berührt.**
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-OG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG-OG dar.**
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.**

III. ORGANE

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG-OG. Sie tritt jährlich einmal zusammen.**
- (2) Zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.**
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.**
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.**
- (5) Beschlüsse und Wahlen erfordern - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.**

- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-OG und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggfs. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen mit Ausnahme des Jugendvertreters
 - b) die Wahl von zwei Revisoren, Kassenprüfern und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) die Wahl der Delegierten zu Bezirkstagung
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages; die Mindesthöhe wird durch die übergeordnete Gliederung festgelegt,
 - f) Anträge,
 - g) Satzungsänderungen.
- (7) Der Vorsitzende der DLRG-OG beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen sowie anl. der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG-OG im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die DLRG nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- (2) Den Vorstand bilden mindestens:
- a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Technischer Leiter
 - e) Jugendwart

Er kann erweitert werden.

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, daß der/die Stellvertreter/in nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.**
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, deren Vertreter für die Ämter gem. § 8,Ziff. 2c, d,e, die Revisoren und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.**
- (5) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.**
- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.**
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.**
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.**
- (9) Für die Beschlußfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet §7, Ziffer 4,5 und 7 entsprechend Anwendung.**

§ 9 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gemäß §8, Ziff.8.**
- (2) Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlußfassung vorzulegen.**
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.**

§ 10 EHREN RAT

- (1) Bei Streitigkeiten in der DLRG muß vor Einleitung rechtlicher Schritte der Ehrenrat einberufen werden.**
- (2) Die Ehrenratsordnung der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.**
- (3) Die Aufgaben des Ehrenamtes nimmt für die DLRG-OG der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.**

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 11 PRÜFUNGEN

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.**

§12 MATERIAL

- (1) Das gesamte DLRG-Material darf nur über die Gliederungen der DLRG vertrieben werden. Die Buchstabenfolge und Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.**
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.**
- (3) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltsordnung (Standarts) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.**
- (4) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.**
- (5) Die DLRG-OG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.**

§ 13 EHRUNGEN

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen im Bereich der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.**

§ 14 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederung.**
- (2) Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.**

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG - OG ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen oder anzumelden. Die Mitglieder sind anl. der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§16 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung der DLRG-OG kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der DLRG-OG oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sachvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- der übergeordneten, als gemeinnützig anerkannten Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Landes- und Bundesebene fällt das Sachvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes- einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Verwendung des noch vorhandenen Barvermögens wird, nach Auflösung der DLRG-OG, durch die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 17

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde am 17.10. auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.**
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Büdingen in Kraft.**